

Angemessene Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg (§ 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII)

Am 01.11.2015 ist die [Richtlinie zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII \(Schlüssiges Konzept\)](#) in Kraft getreten.

Grundlage der Richtlinie sind die bei einer im Auftrage des Kreises Schleswig-Flensburg durchgeführten Untersuchung des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU) aus Darmstadt ermittelten [Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII im Kreis Schleswig-Flensburg](#) Erhebung 2015.

Ab **01.11.2015** gelten für das **gesamte Kreisgebiet** folgende Richtwerte:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Bruttokaltmiete (gerundet)	Wohnungsgröße
1	365,00 Euro	50 m ²
2	424,00 Euro	60 m ²
3	473,00 Euro	75 m ²
4	526,00 Euro	85 m ²
5	564,00 Euro	95 m ²
jede weitere Person	60,00 Euro	10 m ²